

BEVÖLKERUNGSDIENSTE

Gewerbepolizei
Oberhauserstrasse 25
Postfach
8152 Glattbrugg
Tel 044 829 83 00
E-Mail gewerbepolizei@opfikon.ch
www.opfikon.ch

Richtlinien

Mobile Imbissstände im Opfikerpark

Diese Richtlinien regeln den Betrieb für mobile Imbissstände im Opfikerpark. Bauten sowie weitere mobile Einrichtungen wie Marktstände (z.B. Kleider, Schuhe) werden nicht bewilligt.

Konzession / Bewilligung

Für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund zu privaten Zwecken ist eine Bewilligung oder Konzession erforderlich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Konzession bzw. Bewilligung. Die Konzessionen werden jährlich neu vergeben.

Anträge für eine Konzession werden durch die Stadtpolizei Opfikon, Gewerbepolizei beurteilt und bewilligt. Diese sind zu senden an: Stadtpolizei Opfikon, Gewerbepolizei, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg oder gewerbepolizei@opfikon.ch. Erforderliche Unterlagen: Motivationsschreiben, Imbissstandkonzept, Visualisierung Stand / Aussenraum, Angebotsbeschreibung, Preisliste.

Bei speziellen Anlässen im Opfikerpark (z.B. Jazz am See) kann die Gewerbepolizei verfügen, dass Konzessionsinhaber ihre Arbeit während der Dauer des Anlasses unentgeltlich einstellen. Dies kann einzelne oder sämtliche Standbetreiber betreffen.

Standorte

Mobile Imbissstände sind nur auf öffentlichem Grund im Opfikerpark an folgenden Standorten erlaubt: 'Spielanlage', 'Spelterini-Platz', 'De Acosta-Platz' und 'Sirius-Platz'. Im überbauten Teil des Stadtteils Glattpark sind keine Standorte möglich (z.B. Boulevard Lilienthal, Grün-Alleen, Plätze). Die Standorte werden durch die Gewerbepolizei Opfikon zugewiesen. Die beanspruchte Fläche beträgt je maximal 40 m².

Betriebszeiten

Die Betriebszeiten sind: Montag-Freitag: 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Samstag-Sonntag: 9:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Jede Nachtruhestörung in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist gemäss Art. 37 Polizeiverordnung der Stadt Opfikon untersagt.

Standort Imbisswagen bei Nichtbetrieb

Der Imbissstand darf während den Betriebstagen im Park aufgestellt werden. Wird am Folgetag der Stand wiederum betrieben, darf der Stand während der Nacht am bewilligten Standort bleiben. Handelt es sich am Folgetag um keinen Betriebstag, muss der Stand nach Einstellung des Betriebs den Park verlassen.



Wird für den Transport des Imbissstandes ein separates Zugfahrzeug verwendet, darf sich dieses nur für die Zu- und Wegfahrt des Standes im Park aufhalten, muss ansonsten beim Parkplatz Rietwiesenstrasse abgestellt werden. Die entsprechende Parkbewilligung wird dem Betreiber durch die Gewerbepolizei kostenlos ausgehändigt.

Patente

Die Patentpflicht für den Verkauf von Alkohol und gebrannten Wassern richtet sich nach § 2 des Gastgewerbegesetzes. Zuständig für die Erteilung von Patenten ist die Stadtpolizei Opfikon, Gewerbepolizei, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg; Telefon 044 829 83 00.

Gestaltung / Möblierung

Der Imbissstand ist so zu gestalten und zu materialisieren, dass er sich harmonisch in die Umgebung des Opfikerparks einfügt. Allfällige Tische und Sitzgelegenheiten sind auf eine Gästekapazität von max. 10 Personen zu beschränken. Das Mobiliar inkl. Sonnenschirme muss bezüglich Material, Form und Farbe einheitlich und frei von Werbung sein. Zusätzliche Aussenbuffets und freistehende Kühlschränke sind nicht gestattet. Ebenso ist es nicht erlaubt, Zelte oder ähnliches aufzustellen. Im Weiteren gelten die aktuellen Richtlinien für Aussenräume von Gastronomiebetrieben.

Abfall / Entsorgung / Hygiene

Sauberkeit und Entsorgung ist Sache des Standbetreibers. Abfälle sind mindestens nach den Kategorien Glas, PET, Weissblech sowie übriger Kehricht zu trennen und zu entsorgen. Die nähere Umgebung des Imbissstandes ist durch den Betreiber stets sauber zu halten. Bei Missständen übernimmt die Abteilung Bau und Infrastruktur die Reinigung auf Kosten des Betreibers.

Vorschriften des Lebensmittelgesetzes und den dazugehörigen Verordnungen bezüglich Hygiene sind einzuhalten. Die entsprechende Bestätigung des Lebensmittelkontrolleurs (Kantonales Labor Zürich) ist vorgängig vorzuweisen.

Strom

Der Bezug von Strom erfolgt in Absprache mit der Energie Opfikon AG (Tel. 043 544 86 35). Anschluss an Wasser und an die öffentliche Kanalisation (Abwasser) ist nicht möglich.

Standplatzmiete

Die Miete für öffentlichen Grund beträgt gemäss Sondergebrauchsverordnung des Kantons Zürich, Anhang zur Sondergebrauchsverordnung Gebührentarif Art. 2.2, CHF 16 pro Quadratmeter und Monat. Pro belegten Monat ist somit eine Gebühr von CHF 640 (40 m² je Stand) zu entrichten. Auf die Gebühr kann ganz oder zum Teil verzichtet werden, wenn die Inanspruchnahme auch öffentlichem Interesse dient. Die notwendige Zufahrtsbewilligung zum Standplatz wird unentgeltlich ausgestellt.

Glattbrugg, 9. Januar 2023

BEVÖLKERUNGSDIENSTE

Stv. Leiter



Lt Markus Hausherr

